

II- 864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antrag

No. 64 /A

O 4. JUNI 1987

Präs.:
.....

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. König
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Pensionen oberster
Organe

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom über die Begrenzung von Pensionen oberster
Organe

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß Ruhe- oder Versorgungsbezüge an Organe,
die bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle
des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder
von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu
einem Höchstausmaß geleistet werden, sind zulässig.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß
zuzuweisen.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Der Verfassungsgerichtshof hat in kürzlich ergangenen Erkenntnissen bezügliche Bestimmungen aufgehoben, durch die Pensionen oberster Organe im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Einrichtungen ihrer Höhe nach einer Begrenzung unterworfen wurden.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen aber auch vergleichbarer Bestimmungen aufgrund etwaiger künftiger Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse würde zur Folge haben, daß eine von obersten Organen des Bundes, der Länder oder Gemeinden erworbene Pension ungekürzt auch dann auszubezahlen ist, wenn sie mit anderen Zuwendungen aus dem öffentlichen Bereich zusammentrifft. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der sowohl vom Bundesgesetzgeber wie auch den Landesgesetzgebern mit diesen Bestimmungen verfolgten Zielsetzung. Um zu vermeiden, daß die durch die genannten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse herbeigeführte Rechtslage zur ungekürzten Auszahlung von Mehrfachversorgungen führt, was weder von den Gesetzgebern beabsichtigt ist, noch von der Bevölkerung verstanden wird, erscheint die Erlassung eines Gesetzes unerläßlich. Eine derartige gesetzliche Bestimmung soll sowohl vergleichbare landes- wie bundesgesetzliche Bestimmungen sanieren, weshalb ihr Verfassungsrang zukommen muß.

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll klargestellt werden, daß bundes- und landesgesetzliche Regelungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge von Organen, die bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder unterliegen, vorsehen können, daß die aufgrund der öffentlichen Funktion zustehenden Ruhe- und Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, als sie zusammen mit anderen Zuwendungen, die solche Personen seitens einer Gebietskörperschaft oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, zustehen, einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag übersteigen, ohne daß solche Regelungen von Verfassungswidrigkeit bedroht sind. Mit dieser Regelung wird die Verfassungskonformität insbesondere des § 38 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung, sowie sämtlicher vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen sichergestellt. Der Begriff der "sonstige(n) bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder unterliegende(n) Organe" umfaßt den vom Bezügegesetz des

-3-

Bundes sowie von vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen erfaßte Personenkreise und darüber hinaus auch Empfänger von Bezügen oder Geldentschädigungen, die ihrer Art nach den in den vorgenannten Gesetzen geregelten vergleichbar sind. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft. Es erfaßt aber auch bereits bestehende und somit vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossene Regelungen.